

IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt: ⁸	
1. <input type="checkbox"/>	Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber
2. <input type="checkbox"/>	Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber ⁶
3. Erklärung nach § 41 Absatz 3 KomWG ⁹	
4. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber ¹⁰	
5. gegebenenfalls Bescheinigung nach § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG ¹¹	
6. gegebenenfalls gültige Satzung der Partei ¹² /mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung	
7. bei nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigung <input type="checkbox"/>	Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner des Wahlvorschlags ¹³
8. Bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern: Angaben über den gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt, dass sie die Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht verloren haben und welche Staatsangehörigkeit sie besitzen	
V. Bemerkungen ¹⁴	
Datum: <input style="width: 100px;" type="text"/>	
<input style="width: 95%; height: 20px;" type="text"/>	
Familienname, Vorname der/des Unterzeichnenden in Maschinen- oder Druckschrift	Unterschrift ^{15,16}
<input style="width: 95%; height: 20px;" type="text"/>	
Familienname, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift	Unterschrift ¹⁴
<input style="width: 95%; height: 20px;" type="text"/>	
Familienname, Vorname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift	Unterschrift ¹⁴

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Hier ist die entsprechende Wahlart anzukreuzen, gegebenenfalls Ergänzung weiterer Ordnungsmerkmale (Wahlkreis-Nr., Name des Ortschaftsrates/Stadtbezirkes).
2. Hier ist der Name der einzureichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, einzutragen. Einzelbewerber für die (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl müssen ihren Familiennamen als Bezeichnung des Wahlvorschlags eintragen.
3. Die Namen der Bewerberinnen/Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung (§ 6c KomWG) festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein.
4. Anzugeben ist der zurzeit oder zuletzt ausgeübte Hauptberuf. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig. Die zusätzliche Angabe eines im Personalausweis oder Pass eingetragenen Ordens- oder Künstlernamens ist zulässig.
5. Nur bei ausländischen Unionsbürgern.
6. Entfällt bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl.
7. Bei Einzelbewerberin/Einzelbewerber zur Bürgermeisterwahl oder Landratswahl nicht notwendig, aber möglich. Benennt eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber eine Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, können auch diese den Wahlvorschlag gemeinsam zurücknehmen oder ändern.
8. Nichtzutreffendes ist zu streichen, die Anzahl der jeweils beigelegten Bescheinigungen ist einzutragen.
9. Nur bei Bürgermeister- und Landratswahlen.
10. Nicht bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber für die (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl.
11. Bescheinigung des für den Landkreis/die Gemeinde zuständigen Vorstandes oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, dass die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung im Wahlgebiet nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreichte.
12. Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin/dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist.
13. Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG teilgenommen haben, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Für diese Personen ist eine Bescheinigung des Wahlrechts (Anlage 21) beizufügen.

Anlage 16

(zu § 16 Absatz 1 KomWO)

Wahlvorschlag

14. An dieser Stelle können bei Wahlvorschlägen von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen die Erklärungen der gegenwärtigen Vertreterinnen/Vertreter nach § 6b Absatz 3 Satz 2 KomWG eingefügt werden. Bei Parteien oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen kann hier im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG die nach § 16 Absatz 3 Nummer 5 SächsKomWO erforderliche schriftliche Bestätigung eingefügt werden.
15. Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Absatz 2 KomWG teilgenommen haben (§ 6a Absatz 4 KomWG).
16. Unterschrift Einzelbewerberin/Einzelbewerber zur Bürgermeisterwahl oder Landratswahl.